

Arbeitsordnung



AUFBAU-VERLAG
BERLIN UND WEIMAR

Der Aufbau-Verlag als der Verlag des Deutschen Kulturbundes hat die Aufgabe, die Entwicklung der jungen sozialistischen Literatur mit allen Mitteln zu fördern und in seiner gesamten Herausgabepolitik den Charakter unserer Republik als die Heimstätte des sozialistischen Humanismus auszuweisen. Die Lösung dieser umfangreichen und komplizierten Aufgaben setzt den richtigen und vollen Einsatz eines jeden Mitarbeiters voraus. Dabei ist die Einhaltung der Grundsätze der sozialistischen Arbeitsmoral und Disziplin von besonderer Bedeutung. Diesem Zweck dient diese Arbeitsordnung.

Sie enthält Regeln des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit innerhalb unseres Verlages zwischen Menschen, die von hohem Verantwortungsbewußtsein erfüllt sind.

Die Arbeitsordnung gilt für alle mit dem Verlag in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Beschäftigten und verpflichtet sie:

die Bestimmungen dieser Arbeitsordnung einzuhalten, die Weisungen des Verlagsleiters, seiner Vertreter, der Abteilungsleiter und anderer leitender Mitarbeiter zu befolgen und Verstöße gegen die Arbeitsordnung und gegen erteilte Weisungen nicht zu dulden.

11.32 Einsprüchen der Werktätigen gegen Disziplinarmaßnahmen, die vom Betriebsleiter auf Grund der betrieblichen Arbeitsordnung ausgesprochen wurden;

11.33 Streitfällen zwischen den Werktätigen und dem Betrieb über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis;

11.34 Streitfällen zwischen dem Werktätigen und der Sozialversicherung über Leistungen, die im Betrieb gewährt werden;

11.35 geringfügigen Verletzungen von strafrechtlichen Bestimmungen, die nicht vor den Gerichten verhandelt werden.

12. *Schlußbestimmungen*

12.1 Diese Arbeitsordnung tritt mit dem 1. Juli 1964 in Kraft. Die am 25. Mai 1962 abgeschlossene Arbeitsordnung verliert mit dem gleichen Tage ihre Gültigkeit.

12.2 Jeder Angehörige des Verlages erhält ein Exemplar der Arbeitsordnung und bestätigt den Empfang durch seine Unterschrift. Er ist verpflichtet, sich mit dem Inhalt der Arbeitsordnung eingehend vertraut zu machen und sie sorgfältig aufzubewahren. Die Arbeitsordnung bleibt Eigentum des Verlages und ist beim Ausscheiden aus dem Verlag an die Kaderabteilung zurückzugeben.

12.3 Alle Gesetze und Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts bleiben unabhängig von dieser Arbeitsordnung voll wirksam.

12.4 Änderungen dieser Arbeitsordnung können nur in Übereinstimmung mit dem Verlags-

leiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung
vorgenommen werden.

- 12.5 Für die Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitsordnung sind der Verlagsleiter und die BGL verantwortlich. Bei den Rechenschaftslegungen zum BKV im II. und IV. Quartal ist auch zu den Fragen der Arbeitsordnung Stellung zu nehmen.

Berlin, den 1. Juli 1964

Verlagsteiter
gez. Gysi

B G L
gez. Schubert